

BASJ

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schwule Juristen**

BASJ, c/o RA u. N Dirk Siegfried, Keithstr. 2-4, 10787 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

c/o Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar
Keithstraße 2 - 4
10787 Berlin

Tel.: 030 215 68-03 oder 11
Fax: 030 215 68 13
eMail: dirk.siegfried@web.de

Berlin, 12. November 2019 grö

per E-Mail: Z11@bmg.bund.de

SOGISchutzG - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen dankend den Erhalt Ihrer Einladung vom 04.11.2019.

An der Anhörung am 26.11.2019 werden wir teilnehmen. Wir werden vertreten durch Herrn Ahmet Alagün und Herrn Dirk Siegfried.

Auf den übersandten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Wir begrüßen sehr, dass der Entwurf mit § 5 eine Strafvorschrift enthält.

2.

Gleichfalls begrüßen wir sehr, dass der Entwurf keine Ausnahmeregelungen für religiös begründete Behandlungen vorsieht, auch die klaren Worte, die hierzu in der Begründung des Entwurfes gefunden wurden.

3.

Die Regelung in **§ 1 Abs. 1 Satz 2** des Entwurfes halten wir für überflüssig bzw. gar für gefährlich.

Sie trägt u.E. nicht zur Konkretisierung der Vorschrift bei, sondern birgt die Gefahr, unerwünschte Schlupflöcher zu bieten, insbesondere durch Auseinandersetzungen darüber, welche Behandlungen nun "*medizinisch anerkannt*" sind. Dieser Satz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

4.

Die Beschränkung in **§ 2 Abs. 1 Nr. 1** auf Personen unter 18 Jahren halten wir für unangemessen. Auch Volljährige müssen geschützt werden. Diese befinden sich in einer vergleichbaren Lage wie Minderjährige, nämlich in Abhängigkeit von den vorgeblichen Heilern.

Auch die Einwilligung Erwachsener erfolgt angesichts des Missbrauchs eines Vertrauensverhältnisses nicht freiwillig und ist schon aus diesem Grund unbeachtlich. Zudem läge selbst bei wirksamer Einwilligung ein Verstoß gegen die guten Sitten i.S.v. § 228 StGB vor.

Sollte dem nicht in vollem Umfang gefolgt werden, sollte jedenfalls in Anlehnung an § 7 SGB VIII eine Schutzaltergrenze von 26 Jahren vorgesehen werden. Jedenfalls bei der Altersgruppe zwischen 18 und 26 Jahren ist ein vergleichbarer Schutzbedarf wie bei Minderjährigen gegeben.

5.

Die Regelung in **§ 2 Abs. 1 Nr. 2** ist unklar und nicht zur Abgrenzung geeignet.

Letztlich leidet jede Einwilligung zur Durchführung einer unethischen, untauglichen und schädlichen Behandlung unter einem Willensmangel. Falls nicht alle Personen unabhängig von ihrem Alter geschützt werden, ist für die nicht bereits aufgrund ihres Alters geschützten Personen der besondere Schutzbedarf anhand objektiver Kriterien zu bestimmen, z.B. dadurch, dass sie einer Gruppe zugehören oder in Abhängigkeit zu Personen stehen, die ihre sexuelle Orientierung oder selbst empfundene geschlechtliche Identität ablehnen.

6.

Die Regelung in **§ 2 Abs. 2** ist völlig inakzeptabel. Die Einwilligung in eine Behandlung i.S.v. § 1 Abs. 1 zeigt gerade, dass die betreffende Person nicht über die erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung verfügt.

Es steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzentwurfes, eine solche Einsichtsfähigkeit für möglich zu erklären und dann auch noch als Ausnahmetatbestand für das Behandlungsverbot festzusetzen.

Gerade die besonders schutzbedürftige Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren wird hierdurch schutzlos gestellt. Verfahren, in denen darüber gestritten wird, ob die Geschädigten über die erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung verfügten, sind für die Geschädigten entwürdigend. Angesichts dessen, dass die mangelnde "*Einsichtsfähigkeit*" wohl auch vom Vorsatz umfasst sein muss, führt diese Ausnahmeregelung dazu, dass die Strafdrohung leerläuft.

Wir halten ein Gesetz mit der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 2 somit für schlechter als einen Verzicht auf jegliche gesetzliche Regelung.

7.

§ 3 sollte wie folgt gefasst werden:

Verbot der Werbung, des Anbietens und des Vermittelns

Es ist untersagt, für eine Behandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 zu werben, diese anzubieten oder zu vermitteln.

Die Regelung unter **§ 3 Abs. 1 Satz 2** des Entwurfes halten wir aus den vorstehend dargelegten Gründen für inakzeptabel.

Auch das Merkmal "*öffentlich*" in **§ 3 Abs. 2** des Entwurfes ist nicht gerechtfertigt.

8.

Die Regelung in **§ 5 Abs. 2** ist u.E. ersatzlos zu streichen.

Es sind gerade die personensorgeberechtigten Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie die Identität der ihnen rechtlich anvertrauten Minderjährigen achten und wahren.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und freuen uns auf den Austausch am 26.11.2019.

Sollten Sie hierzu noch weitere Angaben vorab benötigen, bitten wir Sie um entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen



Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar